



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten zum Berufspiloten und zur Umsatzsteuerpflicht eines Profi-Pokerspielers.

Aktuelle Entscheidungen

Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes und des Sparer-Pauschbetrages für Zinsen aus Gesellschafterdarlehen verfassungsrechtlich unbedenklich

Mit Urteil vom 16. Juli 2014 (Az. [10 K 2637/11 E](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass der Ausschluss der günstigen Abgeltungsbesteuerung für Zinsen aus einem Gesellschafterdarlehen, die eine Kapitalgesellschaft an einen zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter zahlt, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Gleiches gelte in diesen Fällen auch für die Versagung des Sparer-Pauschbetrages.

Im Streitfall erzielte der Kläger Zinseinnahmen von einer GmbH, deren Alleingesellschafter er war. Er vertrat die Auffassung, dass die gesetzlichen Regelungen, die in seinem Fall den Abgeltungssteuersatz von 25 % und den Sparer-Pauschbetrag (1.602 EUR für Verheiratete) ausschließen, verfassungswidrig seien.

Der Senat teilte diese Auffassung nicht. Der Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes auf Darlehenszinsen, die an einen zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligten Gesellschafter gezahlt werden, verstoße insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber sei zur Schaffung von Ausnahmetatbeständen berechtigt, um der in typischen Fällen bestehenden Gefahr einer ungerechtfertigten Steuersatzspreizung durch „Absaugung“ von Unternehmensgewinnen entgegen zu wirken. Auch der Ausschluss des Sparer-Pauschbetrages begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da an seiner Stelle die tatsächlich entstandenen Werbungskosten abgezogen werden könnten.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 12 vom 15. August 2014](#).

Kosten für die Ausbildung zum Berufspiloten sind vorweggenommene Werbungskosten

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 4. April 2014 (Az. [14 K 4281/11 F](#)) entschieden, dass die Ausbildung zum Berufspiloten zu vorweggenommenen Werbungskosten führen

kann.

Der Kläger absolvierte bei einer Fluggesellschaft eine zweijährige Ausbildung zum Berufspiloten. Nach dem Schulungsvertrag war er verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen sowie an amtlichen und internen Prüfungen teilzunehmen. Ein Gehalt bezog der Kläger während der Dauer der Ausbildung von der Fluggesellschaft nicht. Er erzielte auch keine anderen Einkünfte. Der Kläger beantragte beim Finanzamt, den von ihm zu tragenden Eigenanteil der Ausbildungskosten in Höhe von ca. 40.000 EUR sowie weitere mit der Ausbildung im Zusammenhang stehende Kosten als vortragsfähigen Verlust festzustellen. Dies lehnte das Finanzamt ab, da Kosten einer Erstausbildung nach §§ 9 Abs. 6, 12 Nr. 5 EStG nicht als vorweggenommene Werbungskosten, sondern lediglich als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) abzugsfähig seien.

Das Gericht sah dies anders und gab der Klage statt. Die Aufwendungen des Klägers für seine Ausbildung seien als vorweggenommene Werbungskosten anzusehen, weil sie im Zusammenhang mit (zukünftigen) Einnahmen stünden. Das Abzugsverbot für Erstausbildungskosten stehe dem nicht entgegen, weil die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattgefunden habe. Dies ergebe sich aus dem Schulungsvertrag, wonach der Kläger zur Teilnahme an Schulungen und Prüfungen verpflichtet und auf eine spätere Tätigkeit bei der ausbildenden Fluggesellschaft vorbereitet worden sei. Dass während der Ausbildung kein Entgelt gezahlt wurde, stehe dem nicht entgegen. Der Senat hat die Revision im Hinblick auf die abweichende Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (Urteil vom 4. September 2013, Az. 2 K 159/11) zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 50/14 anhängig.

Pokergewinne unterliegen der Umsatzsteuer

Ein professioneller Pokerspieler kann mit seinen Gewinnen der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 15. Juli 2014 (Az. [15 K 798/11 U](#)) entschieden.

Der Kläger nahm über einen Zeitraum von mindestens neun Jahren an Pokerturnieren, Cash-Games sowie an Internetveranstaltungen teil. Neben den Preisgeldern erzielte er keine weiteren Einnahmen, nachdem er bei seinem Arbeitgeber unbezahlten Urlaub genommen hatte. Die Preisgelder gab er in seinen Steuererklärungen nicht an. Nachdem insbesondere durch ein Internet-Interview des Klägers bekannt geworden war, dass er an zahlreichen Turnieren teilgenommen hatte, führte das Finanzamt eine Betriebsprüfung durch und schätzte die Umsätze des Klägers auf Grundlage der Bareinzahlungen auf seinem Konto. Hiergegen wandte sich der Kläger, weil er nach seiner Ansicht kein Berufsspieler sei, sondern vielmehr nicht steuerbare Spielgewinne erzielt habe.

Das Gericht folgte dem nicht und wies die Klage ab. Der Kläger habe durch die Teilnahme an den Turnieren sonstige Leistungen erbracht und dabei Einnahmen erzielen wollen. Nach den Gesamtumständen sei er auch als Unternehmer anzusehen. Hierfür spreche zunächst, dass der Kläger über einen längeren Zeitraum in regelmäßigen Abständen an jährlich fünf bis acht Pokerturnieren und darüber hinaus an Cash-Games und Internetveranstaltungen teilgenommen habe. Dabei habe er sich wie ein Profi und nicht wie ein Freizeitspieler verhalten, was sich zum einen an der Unterbeteiligung anderer Spieler zur Erhöhung der Gewinnchancen zeige. Zum anderen sprächen hierfür auch die Aufgabe der Berufstätigkeit sowie der Umstand, dass der Kläger umfangreiche Reisen in Kauf genommen habe. Da er sein Unternehmen vom Inland aus betrieben habe, unterlägen auch die im Ausland erzielten Gewinne der Umsatzsteuer. Da s Finanzamt sei zur Schätzung der Umsätze befugt gewesen, weil der Kläger seinen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten nicht nachgekommen sei. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Freistellung spanischer Dividenden trotz lediglich 10%igen Quellensteuerabzugs

Mit Urteil vom 2. Juli 2014 (Az. [12 K 2707/10 F](#)) hat der 12. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Dividenden einer spanischen Kapitalgesellschaft an deutsche Gesellschafter auch dann von der Einkommensteuer freizustellen sind, wenn in Spanien lediglich ein Quellensteuerabzug

von 10% vorgenommen wurde.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG mit Sitz in Deutschland, erzielte Dividenden aus einer Beteiligung an einer spanischen Kapitalgesellschaft. Zugleich war sie an einer spanischen S. L. en Commandita (Personengesellschaft, die mit einer deutschen GmbH & Co. KG vergleichbar ist) beteiligt, deren Komplementärin die spanische Kapitalgesellschaft war. Die Dividenden unterwarf der spanische Fiskus einem Quellensteuerabzug von 10%. Das Finanzamt berücksichtigte die Dividenden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Klägerin als gewerbliche Einkünfte. Zwar stünde das Besteuerungsrecht insoweit nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Spanien zu, weil die Gewinne einer spanischen Betriebsstätte zuzuordnen seien; die Freistellung sei jedoch nach § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 EStG zu versagen.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der Senat führte aus, dass die Dividendeneinnahmen nicht als Einkünfte festzustellen, sondern lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu erfassen seien. Da die Beteiligung an der spanischen Kapitalgesellschaft zum Sonderbetriebsvermögen der Klägerin aus ihrer Beteiligung an der spanischen Personengesellschaft gehöre, stellten die Ausschüttungen keine Kapitalerträge, sondern gewerbliche Einkünfte dar. Diese seien sowohl nach dem im DBA enthaltenen Betriebsstättenvorbehalt als auch nach § 50d Abs. 10 EStG als Unternehmensgewinne zu behandeln und deshalb von der deutschen Einkommensteuer freizustellen.

Dem stehe § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht entgegen. Zwar werde nach dem Wortlaut dieser Vorschrift eine Freistellung ungeachtet eines DBA nicht gewährt, wenn die Einkünfte im anderen Staat nicht oder nur mit einem durch das DBA begrenzten Steuersatz besteuert werden. Die Norm sei aber wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen den durch sie bewirkten „treaty override“ einschränkend dahin auszulegen, dass sie nur Fälle des Wechsels von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode nach dem Methodenartikel betreffe, nicht aber – wie im Streitfall – die Freistellung nach einer Verteilungsnorm des DBA. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Liegt ein begünstigter Veräußerungsgewinn vor, wenn nach Übertragung des Anteils an einem Architekturbüro die Tätigkeit als Sachverständiger fortgeführt wird? (Urteil vom 4. Juli 2014, [Az. 4 K 2898/12 F](#))

Zum Nachweis der Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (Urteil vom 13. Juni 2014, Az. [4 K 4560/11 F](#))

Zur Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen (Urteil vom 16. Dezember 2013, Az. [7 K 2195/12 E](#), Rev. BFH VI R 34/14)

Ist eine Wertzuschreibung auf eine GmbH-Beteiligung im Jahr 2009, die Teilwertabschreibungen aus früheren Jahren rückgängig macht, zu 40% oder zu 50% steuerfrei? (Urteil vom 2. Juli 2014, Az. [12 K 948/12 F](#))

Umsatzsteuer

Zu den Voraussetzungen einer organisatorischen Eingliederung im Sinne der Regelungen zur Organschaft (Urteil vom 25. April 2013, Az. [5 K 1401/10 U](#), Rev. BFH XI R 30/14)

Verfahrensrecht

Handelt ein Steuerberater grob schuldhaft im Sinne von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO, wenn er vergisst, einen Verlust seines Mandanten aus der Auflösung einer GmbH zu erklären? (Urteil vom 23. Januar 2014, Az. [8 K 2198/11 F](#), Rev. BFH IX R 18/14)

Zur Frage, ob eine bestandskräftige Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wegen offener Unrichtigkeit nach § 129 AO geändert werden kann, wenn in der Erklärung insoweit keine Eintragung vorgenommen wurde und das Finanzamt daraufhin einen Wert von null EUR festgestellt hatte (Urteil vom 2. April 2014, Az. [9 K 2089/13 F](#))

Kindergeld

Zum Anspruch eines in Deutschland lebenden selbstständig Erwerbstätigen für sein in Polen bei der Mutter lebendes Kind (Urteil vom 4. Juni 2014, Az. [4 K 2488/11 Kg](#), Rev. BFH VI R 48/14)

Ist eine Erstattung von Kosten im Vorverfahren auf Einsprüche gegen Kindergeldfestsetzungen beschränkt oder ist auch die Abzweigung von Kindergeld umfasst? (Urteil vom 2. Juli 2014, Az. [12 K 4369/12 Kg](#))

In eigener Sache

Wechsel zum Finanzgericht Düsseldorf

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, verabschiedete **Marion Lürbke**, die bisher als Richterin im 14. Senat des Finanzgerichts Münster tätig war mit Dank und Anerkennung für ihre herausragenden Leistungen. Sie wechselte zum 1. August an das Finanzgericht Düsseldorf.

Frau Lürbke absolvierte zunächst eine Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung. Nach dem 2. Staatsexamen war sie kurzzeitig als Rechtsanwältin in einer überregionalen Kanzlei mit steuerrechtlichem Schwerpunkt tätig, bevor sie 2003 an das Finanzgericht Münster wechselte. Hier gehörte sie zunächst dem 11. und später dem 14. Senat an und war neben ihrer richterlichen Tätigkeit Mitglied des Präsidiums.



Marion Lürbke (links), Johannes Haferkamp (rechts)

Zwei neue Richter am Finanzgericht Münster

Gleich zwei neue Richter traten ihren Dienst am Finanzgericht Münster an. Dr. Sascha Bleschick und Christof Taube erhielten von Johannes Haferkamp, Präsident des Finanzgerichts Münster, am 1. August 2014 ihre Ernennungsurkunden.

Dr. Sascha Bleschick absolvierte zunächst eine Ausbildung im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung. Im Anschluss daran studierte er Jura an der Universität Osnabrück. Nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen trat er in der höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung ein und war zunächst als Sachgebietsleiter und später als Dozent an der Niedersächsischen Steuerakademie in Rinteln tätig. Seit September 2011 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesfinanzhof beschäftigt. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster wies Herrn Dr. Bleschick, der in Münster lebt, dem 14. Senat zu.



Dr. Sascha Bleschick (links), Johannes Haferkamp (rechts)

Christof Taube wurde dem 1. Senat des Finanzgerichts Münster zugewiesen. Zuvor war Herr Taube als Rechtsanwalt in einer international ausgerichteten Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft in Düsseldorf beschäftigt und dort im Wesentlichen mit Fragen zum Unternehmenssteuer- und Bilanzrecht befasst. Vor seinem Jura-Studium an der Ruhr-Universität Bochum absolvierte er – begleitend zu einer Ausbildung zum Groß- und Einzelhandelskaufmann – ein betriebswirtschaftliches Studium an der Fachhochschule für Ökonomie & Management in Essen. Herr Taube lebt in Dorsten.



Christof Taube (links), Johannes Haferkamp (rechts)

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-

muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 11 Abs. 2 Satz 2 JVKostG](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.